

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 03/2021  
(11. Januar 2021)**

---

**Satzung zur Weiterentwicklung der Leitungsstrukturen  
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
(DHBW Weiterentwicklungssatzung)**

**vom 11. Januar 2021**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von § 8 Absatz 4 und § 76 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 14. Juli 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2020 sein Einvernehmen erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 31. Oktober 2020 dieser Satzung zugestimmt.

## **INHALTSÜBERSICHT**

<b>Artikel 1 Weiterentwicklung der zentralen Leitungsebene.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 7 Präsidium der DHBW .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 8 Aufgaben des Präsidiums .....</b>	<b>2</b>
<b>Artikel 2 Evaluierung .....</b>	<b>5</b>
<b>Artikel 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten .....</b>	<b>5</b>

## **Artikel 1 Weiterentwicklung der zentralen Leitungsebene**

Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 2 LHG gelten §§ 7 und 8 der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 13. März 2015 in der zuletzt geänderten Fassung vom 8. November 2019, neubekanntgemacht am 8. November 2019 (Grundordnung), in der folgenden Fassung:

### **§ 7 Präsidium der DHBW**

(1) <sup>1</sup>Dem Präsidium der DHBW gehören hauptamtlich an:

1. aufgrund von Wahlen:
  - a) die Präsidentin oder der Präsident,
  - b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident,
  - c) die Kanzlerin oder der Kanzler,
2. von Amts wegen: die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien.

<sup>2</sup>Hinzu kommen ein nebenamtliches und ein nebenberufliches Präsidiumsmitglied, das jeweils die Bezeichnung „Vizepräsidentin“ oder „Vizepräsident“ führen kann; das nebenberufliche Präsidiumsmitglied ist Angehörige oder Angehöriger der Dualen Partner nach § 65 c LHG. <sup>3</sup>Einer Leiterin oder einem Leiter einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung kann das Präsidium Gaststatus einräumen.

(2) <sup>1</sup>Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan. <sup>2</sup>Es kann vorbehaltlich seiner Exekutiv- oder Plenarentscheidungen Kommissionen einsetzen, die von einem Präsidiumsmitglied geleitet werden.

### **§ 8 Aufgaben des Präsidiums**

(1) <sup>1</sup>Das kollegiale Präsidium der DHBW leitet die Hochschule. <sup>2</sup>Das Präsidium der DHBW entscheidet vor allem über alle Angelegenheiten, die ihm ausdrücklich durch das LHG oder durch die Grundordnung zugewiesen sind sowie über solche Angelegenheiten, für die im LHG oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse durch Exekutiv- oder Plenarentscheidungen.

(3) <sup>1</sup>Exekutiventscheidungen sind dem Exekutivausschuss vorbehalten, der aus den Mitgliedern im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 besteht. <sup>2</sup>Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, sofern nicht durch das Gesetz oder diese Grundordnung bestimmt wird, dass die Mehrheit aller Mitglieder des Präsidiums erforderlich ist. <sup>3</sup>Präsidiumsmitglieder, die dem Exekutivausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen des Exekutivausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>4</sup>Exekutiventscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 erfolgen erst, wenn das Plenum dazu Stellung genommen hat.

(4) <sup>1</sup>Plenarentscheidungen des Präsidiums setzen eine doppelte Mehrheit voraus. <sup>2</sup>Diese ist gegeben, wenn

1. die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Exekutivausschusses und
2. die Mehrheit aller anwesenden Präsidiumsmitglieder einer Entscheidung zustimmen.

<sup>3</sup>Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Einer Plenarentscheidung bedürfen:

1. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,
2. die Planung der baulichen Entwicklung und die Aufstellung der Ausstattungspläne,
3. die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leistungsprozesse durch Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems,
4. die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2 LHG,
5. die Berechnung und Festsetzung der Studienkapazität nach § 27b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 1 LHG in entsprechender Anwendung von § 5 Absatz 3, Absatz 4 Sätze 1 bis 5 und Absatz 7 des Hochschulzulassungsgesetzes sowie im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat die Festlegung von Kriterien für die Entscheidung des Örtlichen Hochschulrats über die Obergrenze der Beteiligung der Dualen Partner nach § 27b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 2 LHG; das Hochschulzulassungsgesetz findet im Übrigen keine Anwendung,
6. Stellungnahmen nach Absatz 3 Satz 4.

<sup>5</sup>Die Aufgaben nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 11 überträgt das Präsidium der DHBW im Regelfall der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie widerruflich zur Wahrnehmung, sofern nicht übergeordnete Belange der DHBW entgegenstehen.

(5) <sup>1</sup>Dem Exekutivausschuss sind folgende Zuständigkeiten zur abschließenden Beschlussfassung vorbehalten:

1. Entscheidungen über das Körperschaftsvermögen,
2. der Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen gemäß § 13 Absatz 2 LHG,
3. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
4. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung; die Dekanate sowie die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien können hierzu Vorschläge unterbreiten; das Rektorat ist an diese Vorschläge nicht gebunden,
5. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder die Aufstellung des Wirtschaftsplans sowie die Verteilung der für die DHBW verfügbaren Stellen und Mittel nach den Grundsätzen von § 13 Absatz 2 LHG,

6. den Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
7. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit nicht der Aufsichtsrat nach § 20 Absatz 9 Satz 3 Nummer 2 LHG zuständig ist; der Aufsichtsrat ist über die Entscheidung zu unterrichten,
8. die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW,
9. die Zulassung von Dualen Partnern nach § 65c LHG, sofern diese einer Zentralen Einrichtung nach § 15 Absatz 8 LHG zugeordnet sind; der Exekutivausschuss kann die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf die Leitung einer solchen Einrichtung übertragen,
10. Entscheidungen nach § 16 Absatz 3 Satz 1 LHG,
11. die Leitung der Studienakademien, soweit nicht das Gesetz, diese Grundordnung oder das Präsidium der DHBW die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben allgemein oder im Einzelfall der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie zuweist,
12. die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß der nachfolgenden Sätze 2 und 3.

<sup>2</sup>Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche Angelegenheiten, die weder ökonomisch noch hochschulpolitisch von erheblicher Bedeutung sind. <sup>3</sup>Die Geschäftsordnung des Präsidiums legt Werte als Regelvermutung für die Annahme einer nicht erheblichen ökonomischen Bedeutung fest. <sup>4</sup>Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 bedürfen der vorbereitenden Stellungnahme durch das Plenum des Präsidiums.

- (6) <sup>1</sup>Wird bei Entscheidungen nach Absatz 4 ein Antrag in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen wegen fehlender doppelter Mehrheit abgelehnt, obwohl die Präsidentin oder der Präsident die Entscheidung vor der zweiten Sitzung ausdrücklich als hochschulpolitisch wichtige Entscheidung für die DHBW qualifiziert hat und hierauf in der Tagesordnung zur zweiten Sitzung hingewiesen wurde, ist eine Entscheidung nach Absatz 3 herbeizuführen, wenn in akademischen Angelegenheiten der Senat oder in nichtakademischen Angelegenheiten die oder der Aufsichtsratsvorsitzende nach Anrufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten ihrer oder seiner Qualifizierung nach der zweiten Sitzung des Präsidiums beitrifft. <sup>2</sup>Entscheidet der Senat nicht über die Qualifizierung, weil er sich zur Entscheidung unter Berufung darauf, dass es sich um keine akademische Angelegenheit handeln würde, nicht für zuständig erachtet, ist diese Entscheidung für die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden bindend, so dass sie oder er die erforderliche Beitrittserklärung abgeben oder ablehnen muss. <sup>3</sup>Satz 3 gilt für den Senat entsprechend, wenn die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats sich nicht für sachlich zuständig erachtet.
- (7) <sup>1</sup>Sofern die Ladung ordnungsgemäß erfolgte, ist das Präsidium beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 anwesend sind. <sup>2</sup>Für den Exekutivausschuss gilt dies entsprechend.“

## **Artikel 2      Evaluierung**

<sup>1</sup>Diese Satzung dient spezifischen Erfordernissen der organisatorischen Weiterentwicklung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg. <sup>2</sup>Die Erprobung der nach Maßgabe von Artikel 1 veränderten Leitungsstruktur ist zu dokumentieren und zu evaluieren. <sup>3</sup>Zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ist dem Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine Zwischenevaluierung und vor dem Außerkrafttreten dieser Satzung eine Evaluierung der Erfahrungen mit den veränderten Leitungsstrukturen vorzulegen.

## **Artikel 3      Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt am 11. Januar 2026 außer Kraft, sofern keine Verlängerungssatzung nach § 76 Absatz 1 Satz 2 LHG erlassen wird.

Stuttgart, den 11. Januar 2021



Prof. Arnold van Zyl  
Präsident